Verbandsgemeindeverwaltung 67292 Kirchheimbolanden

Az.: 4/610-00/03/Bau

Die Ortsgemeinde Bolanden beabsichtigt die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen. Zur Absicherung der städtebaulichen Zielsetzungen wurde die folgende Satzung beschlossen.

Satzung

Der Gemeinderat Bolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBI. S. 171) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBI. I. S. 2108) am 20.02.2002 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung beschriebenen Gebiet steht der Gemeinde Bolanden ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in Bolanden:

- Gemarkung "In den acht Morgen" und "Am Geispfad", Plan-Nrn. 1750, 1753, 1754, 1755 und 1760
- Gemarkung "Auf dem Münchbusch" und "Am Grabenacker", Plan-Nrn. 1771/1, 1775/1, 1776, 1780, 1780/2, 1781 und 1782
- Gemarkung "Am Katzenstück" und "In der Halle", Plan-Nrn. 1820, 1822, 1865, 1866, 1868, 1900, 1940/1 und 2100/2 teilweise.
- Gemarkung "Im Goschental" und "Am Rückweg", Plan-Nrn. 1977, 1979, 1980, 1980/2, 1981, 1982, 1982/2, 1982/3, 2080 teilweise und 2085.
- Gemarkung "An der Leimenkaut", Plan-Nrn. 3382, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389 und 3390.
- Gemarkung "Links am Wingertsgraben", Weierhof, Plan-Nr. 3445 teilweise.

Die beiliegenden Lagepläne Nr. 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Bolanden, den 07.03.2002

gez. Gehrhardt (Gehrhardt) Ortsbürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung mit den Lageplänen Nr. 1 bis 4 stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung angeordnet.

Bolanden, den 07.03.2002

gez. Gehrhardt (Gehrhardt) Ortsbürgermeister

Die Satzung mit den Lageplänen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Unbeachtlich sind:

darzulegen.

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist
 - Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- 1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bolanden, den 08.03.2002

(Gehrhardt) Ortsbürgermeister